

Korrigierte Fassung

Gemäß Beschluss der
Gründungsversammlung
vom 08.01.02



SATZUNG

des “ Förderverein Kita Gartenhäuschen Rangsdorf e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen “Förderverein Kita Gartenhäuschen Rangsdorf e.V.“ und ist in das Vereinsregister einzutragen. Er hat seinen Sitz in 15834 Rangsdorf.

§ 2 Zweck

1. Der Verein strebt die Zusammenführung und Zusammenarbeit aller am Wohl der Kindertagesstätte und ihres Umfeldes interessierten Personen an.
2. Insbesondere besteht der Zweck des Vereins in der ideellen und materiellen Unterstützung sowie in der Förderung von Bildung und Erziehung im Kindergarten.
3. Verwirklicht wird der Zweck insbesondere durch Förderung des geistigen, spielerischen und sportlichen Geschehens, der Spiel- und Lernbedingungen, der Sicherheit und Gestaltung sowie der Pflege der Kindertagesstätte, im Übrigen durch Geld- und Sachspenden von Mitgliedern und anderen natürlichen und juristischen Personen.
4. Der Träger des Kindergartens soll bei seinen Verpflichtungen unterstützt, nicht aber entbunden werden.

5. Der Verein wahrt strikte Neutralität im Hinblick auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft und Glauben, auch im Hinblick auf religiöse und politische Anschauung einer Person, es sei denn, sie verstößt gegen das Grundgesetz oder die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäß bestimmte Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Rangsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die der Kita Gartenhäuschen in Rangsdorf zugute kommen, zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2002.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung auf dem Formblatt gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung des Antrags durch den Vorstand ist der Widerspruch zulässig. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum 30.06. bzw. 31.12 eines laufenden Jahres. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen.

5. Der Ausschluss kann erfolgen

- a) bei Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger vergeblicher und schriftlicher Aufforderung;
- b) falls Mitglieder gegen die Satzung verstoßen oder durch Ihr Verhalten die Interessen des Vereins schädigen;
- c) durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das Mitglied kann binnen 4 Wochen seit Zugang eines mit den Ausschlussgründen zu versehenen Schreibens schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abschließend.

Eine Rückerstattung bereits geleisteter Jahresbeiträge erfolgt nicht. Fällige, noch nicht entrichtete Beiträge sind dennoch zu zahlen.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Der Jahresbeitrag ist halbjährlich zum 31.01. und 31.07. bzw. jährlich zum 31.01. unbar zu entrichten. Bei Neueintritt ist er sofort für das laufende Quartal fällig. Änderungen des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Sach- oder Geldspenden entgegenzunehmen. Die Übernahme ist zu dokumentieren und in den Rechenschaftsbericht des Vorstandes aufzunehmen. Über Spenden ist eine Quittung auszustellen.
3. Sach- und Geldspenden sowie Mitgliedsbeiträge sind Teil des Vereinsvermögens. Diese werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
4. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf unter Abs. 3 genannte Mittel.

§ 7 Anschaffungen

Sämtliche Anschaffungen des Fördervereins gehen in das Eigentum der Kita Gartenhäuschen über.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter) sowie dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer (stellv. Schriftführer). Jeder von ihnen ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat hierüber der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen Rechenschaftsbericht abzulegen. Mindestens einmal jährlich ist durch einen Kassenprüfer, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, eine Kassenprüfung durchzuführen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in Hinblick auf den Vereinszweck.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert, oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist den Mitgliedern die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Ist dieser auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus den anderen Vorstandsmitgliedern einen Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung kann Ergänzungen zu der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, falls ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung der Vereinsgelder, soweit sie nicht durch Geschäftsführung (Porto, Papier, Kopien etc.) gebunden sind und die einzelne Ausgabe einen Betrag von 500,00 Euro (in Worten: fünfhundert) überschreitet.

§ 11 Aufgaben des Vorstands und Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie sich aus der Satzung ergeben, zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
2. Die Vorstandssitzungen sind offen für die Mitglieder. Der Vorstand kann bei spezifischen Fragestellungen auch Mitglieder zur Beratung hinzuziehen. Die Termine werden an der Info-Wand der Kita Gartenhäuschen bekanntgegeben.
3. Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei müssen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis protokolliert werden.

§12 Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins wird in der Mitgliederversammlung, zu welcher er gestellt wird, nur beraten. Findet der Antrag die Zustimmung nach § 10 (7), so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

Rangsdorf, den 08.01.2002

Unterschrieben von:

Peter Kohnert
Sina Schriever
Grit Seidel
Annet Kopp
Susanne Pauli
Kerstin Helm
Sabine Meuser
Kerstin Kalusa